

Merkblatt Faschingszug ab 2025

Zu widerhandlungen oder Verstöße gegen einer der unten aufgeführten Auflagen führen zum sofortigen Ausschluss!

1. Den Anweisungen der Zugführer und der Polizei sind unbedingt Folge zu leisten.
2. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen und dem Veranstalter namentlich zu nennen (siehe Anmeldeformular).
3. Zur Radsicherung sind pro Achse zwei Personen erforderlich. Diese Sicherungspersonen müssen eindeutig erkennbar sein (Warnweste). Sie dürfen unter keinerlei Alkoholeinfluss stehen und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle am Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Züge und Gespanne müssen zugelassen sein sowie der StVZO/FzV entsprechen und dürfen insbesondere folgende Abmessungen NICHT überschreiten: Länge: 18,00m (inkl. Zugmaschine) Breite: 3,00 m Höhe: 4,00 m

Fahrzeuge mit Roten bzw. Kurzzeitkennzeichen (§ 16 Abs. 1 FzV) sind **UNZULÄSSIG**. Fahrzeuge, die nicht den Vorgaben entsprechen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
5. Kinder unter 14 Jahren dürfen während des Faschingszuges auf LKWs und Zugmaschinen mit Anhängern nicht ohne erwachsene Begleitperson befördert werden.
6. Die teilnehmenden Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen zum vorherfahrenden Fahrzeug einen Sicherheitsabstand einhalten. In Kurven sowie bei Steigungen und Gefällen ist besonders vorsichtig zu fahren, um ein Herabstürzen von Personen von der Ladefläche speziell beim Bremsen und Anfahren der jeweiligen Fahrzeuge auszuschließen.
7. Die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.
8. Die Fahrer sowie die Aufsichtspersonen der am Faschingszug beteiligten Fahrzeuge dürfen unter keinerlei Alkoholeinfluss stehen. Die Fahrer müssen ferner im Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis für die im Rahmen des Faschingszugs eingesetzten Fahrzeuge sein. Der jeweilige Fahrzeugführer muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Verboten sind das Mitführen und Konsumieren von hochprozentigen Spirituosen.

10. Die Beförderung stark alkoholisierter Personen auf den Wagen ist durch die Aufsichtsperson zu unterbinden, um die Gefahr von Unfällen auszuschließen.
11. Für die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von LKWs und von Anhängern beim Faschingszug gelten die nachstehenden Auflagen und Bedingungen:
 - Die Genehmigung zur Beförderung von Personen gilt nur für die beim Veranstalter zur Teilnahme angemeldeten Wagen, nicht für Fahrzeuge, die sich widerrechtlich dem Faschingszug anschließen.
 - Die im Rahmen des Faschingszuges eingesetzten Fahrzeuge müssen betriebs- und verkehrssicher sein.
 - Die zusätzlichen Aufbauten müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, muss eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet sein.
 - Die beförderten Personen müssen durch entsprechende Aufbauten (z. B. Geländer) von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sein.
 - Durch die Anzahl der beförderten Personen darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten werden.
12. Für Wagen (Zugmaschine/Anhängler) wird eine Teilnahmegebühr von 50 Euro erhoben. Die GEMA ist inklusive. Die Teilnahmegebühr muss bis zum 23.02.2025 auf dem Konto des AKV Arnstein:
VR-Bank Main-Rhön eG
IBAN: DE41 7906 9165 0000 0200 36
Verwendungszweck: [Name der Gruppe]
eingegangen sein. Der Anmelde-name muss im Überweisungszweck erkennbar sein. Wird die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig gezahlt, wird der Wagen vom Zug ausgeschlossen.
13. Das Verschießen von Gegenständen mit Kanonen, Raketen oder ähnlichem ist verboten und führt zum sofortigen Ausschluss!
14. Das Abbrennen von Bengalos, Rauchbomben etc. ist verboten und führt zum sofortigen Ausschluss!
15. Auf der Hin- und Rückfahrt zum und vom Faschingszug dürfen keine Personen befördert werden.
16. Der Betrieb von Musikanlagen darf die Höchstlautstärke von 95 Dezibel nicht überschreiten.
17. In der Marktstraße (Ruhezone) muss die Musik leise gedreht werden. Das Ignorieren der Ruhezone führt zu sofortigem Ausschluss.

18. Bonbons und anderes Wurfmaterial dürfen nur an den Straßenrand, nicht aber vor oder hinter den Faschingswagen geworfen werden. Verboten ist das Mitführen, Auswerfen oder Ausgeben von Getränken in Gläsern, Glasflaschen oder Dosen. Der Ausschank und Konsum hat ausschließlich in Plastikbechern zu erfolgen.
19. Am Cancale-Platz wird die Musik von einem, vom AKV Arnstein, ausgewählten Fahrzeug abgespielt. Alle anderen Fahrzeuge haben die Musik bei Eintreffen am Cancale-Platz abzuschalten. Zuwiderhandlungen führen zu sofortigem Verlassen des Platzes.
20. Auf Anweisung der Polizei müssen bis 18 Uhr alle am Faschingszug teilnehmenden Fahrzeuge den Cancale-Platz verlassen haben.
21. Datenschutz: Vor, während und nach dem Faschingszug werden Foto- und Filmaufnahmen gemacht und zum Teil veröffentlicht. Dies wird durch die Anmeldung zur Teilnahme von den Teilnehmern akzeptiert.

AKV Arnstein / Stand Januar 2025